Bettina Eichhorn, 28.10.2026

Völkerrecht und Völkerstrafrecht

Mit **Völkerrecht** ist das System der international gültigen juristischen Regelungen gemeint, mit denen Staaten ihre Beziehungen untereinander regeln, besonders auch ihre Konflikte. Grundlage ist die Gleichrangigkeit souveräner Staaten, egal ob groß oder klein. Das **Ziel** ist, emphatisch gesprochen, der **Weltfrieden**. Es gilt das Gewaltverbot, Angriffskriege sind verboten, nur Selbstverteidigung ist erlaubt.

Die Ursprünge der Völkerrechtsentwicklung reichen weit zurück, besonders nach Kriegen gab es immer wieder neue Anstrengungen. So wurde z. B. nach dem Ersten Weltkrieg der Völkerbund ins Leben gerufen, um eine solche Katastrophe für alle Zeiten zu verhindern. Was nicht gelang, nur zwanzig Jahre später begann Deutschland den Zweiten Weltkrieg. Diese noch größere Katastrophe mit ihren 60-80 Millionen Toten, den Millionen verwundeten und schwerst traumatisierten Menschen in der ganzen Welt steht am Beginn der Entwicklung des modernen Völkerrechts und eines neuen Teilbereichs, des Völkerstrafrechts. Besonders darauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Grundlagen

Direkt nach dem Zweiten Weltkrieg, von Nov. 1945 bis Okt. 1946 – also vor genau 80 Jahren – fanden die **Nürnberger Kriegsprozesse** statt. Mit einem spektakulären Novum: Erstmals in der Geschichte stand ein Regime für Angriffskriege und Massenverbrechen vor einem internationalen Gericht. Statt standrechtlich erschossen zu werden, wie es manchen vorschwebte, sollten sich die Verantwortlichen der nationalsozialistischen Verbrechen vor einem Militärtribunal verantworten müssen. Die revolutionäre Idee dahinter: Auch staatliche Macht darf nicht über dem Recht stehen, auch Staatsmänner haben sich daran zu halten.

Die Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen fehlte, es war ja schließlich das erste Mal. Deshalb verständigten sich die Alliierten für die Prozesse auf ein gemeinsames Strafrecht, das sie über ihre nationalen Rechtssysteme stellten, die sog. „Londoner Charta“. Sie identifizierten drei schwerste Verbrechen, die bis heute zentral im Völkerstrafrecht sind.

Absolut verboten sind:

* Kriegsverbrechen (Verbrechen IM Krieg)

* Verbrechen gegen die Menschheit / Menschlichkeit

* Angriffskrieg (Aggression)

Als viertes Verbrechen kam kurze Zeit später * Genozid hinzu.

In derselben Zeit wurde auch die **Charta der Vereinten Nationen** entwickelt; die Vereinten Nationen wurden im Juni 1945 von damals 50 Staaten gegründet, heute gehören 193 dazu. Die Charta formuliert als oberstes Ziel für die Völker der Welt, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, sie nimmt die in den Nürnberger Prozessen formulierten zentralen Verbote prominent auf. Neben den inhaltlichen Aufgaben bestimmt die Charta auch die **Struktur** der Vereinten Nationen, mit der **UNO-Vollversammlung**, dem **Sicherheitsrat** und der Gründung des Internationalen Gerichtshofs, des **IGH,** mit Sitz in Den Haag, der strittige Fragen zwischen einzelnen Staaten regeln soll.

Im Dezember 1948 wurde die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** verabschiedet und in die UN-Charta integriert. Ihr erster Satz lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren." Seitdem entwickeln sich das Völkerrecht bzw. das Völkerstrafrecht und die Menschenrechte einerseits eng aufeinander bezogen – und andererseits durchaus nicht in trauter Zweisamkeit, der Beziehungsstatus ist angesichts der Machtverhältnisse auf der Welt oft genug kompliziert.

2. Entwicklung

Weshalb ist das so? Anschaulich wird das, wenn man sich die eingangs beschriebene Zielsetzung ansieht, auch staatliche Machthaber für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen. Dieser Anspruch verlor im bald beginnenden „Kalten Krieg" dramatisch an Gewicht. Die Machthaber der einzelnen Blöcke hätten sich sicher gerne gegenseitig vor dem Kadi gesehen, aber das war schwierig.

Nach 1989/90, mit dem weltweiten Wegfall der Blockbindung, gewann die Idee der individuellen Belangbarkeit bei Völkerrechtsverbrechen international wieder an Relevanz, z. B. durch die Jugoslawienkriege. Viele Staaten wünschten sich einen ständigen **Internationalen Strafgerichtshof,** um die strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Verantwortlichen für schwerste Verbrechen zu ermöglichen. Dieser **IStGH** wurde im Sommer **1998** auf einer UN-Konferenz in Rom beschlossen, die rechtliche Grundlage heißt deshalb **Römisches Statut.** Der IStGH ist keine UNO-Organisation, aber mit dieser kooperativ eng verbunden. Etwa 125 Staaten erkennen den Gerichtshof an, wichtige Staaten wie die USA, Russland, China usw. tun es nicht.

In den ersten Jahren seiner Arbeit lag der Schwerpunkt des Gerichtshofs auf Ermittlungen in afrikanischen Kriegen und Konflikten *(das erste Verfahren galt dem kongolesischen Milizenführer Lubanga, weil er Kindersoldaten in den Krieg zwang)*. Aktuelle und sehr diskutierte Beispiele der Arbeit sind die internationalen Haftbefehle gegen Putin wegen des Ukrainekriegs, gegen einige (mittlerweile getötete) Hamasführer wegen der Verbrechen am 7. Oktober und gegen Netanjahu sowie den damaligen Verteidigungsminister Gallant wegen Verbrechen im anschließenden Krieg.

Große Probleme bereiten nach wie vor Situationen, bei denen schwere **Menschenrechtsverbrechen** nicht zwischen Staaten, sondern **innerhalb von Staaten** begangen werden. Hier kollidiert die Achtung der Menschenrechte direkt mit der Souveränität von Staaten bzw. dem Verbot der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten. Nach der Erfahrung des Völkermords in Ruanda und der Verbrechen in Srebrenica wurde deshalb das Konzept **Humanitäre Intervention** gestärkt. Bei schweren Menschenrechtsverbrechen sollte die Weltgemeinschaft die Möglichkeit erhalten, ausnahmsweise vom Gewaltverbot abzusehen und sogar militärisch in Mitgliedstaaten zu intervenieren. Dieser Ansatz wurde von Beginn an stark kritisiert. Gründe: Auch Humanitäre Interventionen müssen vom Sicherheitsrat beschlossen werden und in aller Regel gibt es „freundschaftliche Beziehungen", die das verhindern. Außerdem kosten militärische Missionen wahnsinnig viel Geld. Kritiker insistieren zusätzlich, dass besonders die mächtigen Staaten die Ausnahmen zu ihren Gunsten definieren und Interessenpolitik betreiben können. (Z. B. trug in Libyen die Intervention zum Schutz der Zivilbevölkerung zum Sturz von Gaddafi bei, so dass der Verdacht aufkam, die Intervention habe von Anfang an auf Regimewechsel gezielt.) Deshalb hat sich in der Diskussion der Akzent vom „ausnahmsweisen Recht auf Intervention" in Richtung eines Konzepts der **„Schutzverantwortung"** der internationalen Gemeinschaft verlagert, um bedrohte Bevölkerungsgruppen zivil oder militärisch zu schützen, wenn ein Staat selbst das nicht kann oder sogar der Täter ist. Die internationale Gemeinschaft muss sich dann nicht dafür rechtfertigen, dass

sie interveniert, sondern dafür, dass sie nichts tut. Außerdem geht es nicht nur um die militärische Seite, sondern vorab um Prävention, d. h. die Klärung und Beseitigung von Konfliktursachen. Beide Konzepte werden kontrovers diskutiert, besonders in ihrer Umsetzung.

3. Heutige Situation

Ein wichtiger Grund für den heutigen komplizierten Stand der Entwicklungen ist ein zentraler Widerspruch in der Struktur der UN: Während die Staaten als souverän und gleichrangig definiert werden, sind einige doch gleicher als die anderen. Namentlich gilt das für die fünf Ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat: USA, Großbritannien, Frankreich, Russland und China. Sie haben über die Reaktionen auf völkerrechtswidriges Verhalten zu entscheiden, müssen dies jedoch einstimmig tun. In sehr vielen Fällen und zunehmend öfter macht eines der Ständigen Mitglieder von seinem Vetorecht Gebrauch und das war‘s dann – die machtpolitischen Interessen der einzelnen Mitglieder im Sicherheitsrat bestimmen den Gang der Dinge. In der Dominanz der Ständigen Mitglieder drücken sich auch die imperialen und rassistischen Verhältnisse zur Zeit der UNO-Entstehung aus. Während es nach dem Zweiten Weltkrieg meines Wissens kein (großes) Thema war, dass Afrika, Lateinamerika, Asien (mit Ausnahme von China) sich allerhöchstens einen Platz unter den zehn wechselnden nichtständigen Mitgliedern erkämpfen konnten, ist die Diskriminierung der Länder des Globalen Südens mittlerweile auf jeden Fall Thema. Gelegentlich verschieben sich Verhältnisse zu ihren Gunsten, wenn in der UNO-Vollversammlung oder realpolitisch neue Mehrheiten entstehen. Insgesamt fordern seit 2020 die neuen globalen Krisen das Völkerrecht in einem enormen Ausmaß heraus.

Völkerrechtler und Menschenrechtsanwälte weisen jedoch darauf hin, dass die Entwicklung seit 1919/1945 nie eine „lineare Fortschrittsgeschichte“ war, sondern immer vom politischen Willen bzw. Unwillen der beteiligten Staaten abhing, besonders der großen und mächtigen, die ihrerseits zu ihrem Vorteil und mit Doppelstandards agieren. Gleichzeitig betonen sie die enorme Bedeutung, die es hat, dass mittlerweile staatliche Verbrechen rund um den Erdball verfolgt werden können, und dass trotz aller Hindernisse sehr wichtige Fortschritte in der Achtung der Menschenrechte erzielt wurden, z. B. im Bereich Frauenrechte, bei der rechtlichen Verantwortung von Unternehmen, im juristischen Kampf gegen den Klimawandel usw. - auch dadurch, dass einzelne Personen und NGOs vor dem IStGH für ihre Belange klagen können.

Den Erfolgen steht massiver Druck gegenüber, z. B. durch die Mittelkürzungen vieler Länder gegenüber der UNO oder durch die USA, die dem IStGH wegen seiner Arbeit mit „Vernichtung“ drohen. Ich habe jedoch den Eindruck, dass das Bewusstsein wächst, wie wichtig das Völkerrecht bzw. Völkerstrafrecht sind. Ein Beleg ist für mich die kürzliche Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels an den Völkerrechtler Philippe Sands, der aus einer Familie von Holocaustüberlebenden stammt und der daran arbeitet, dass „Ökozid“ zu einem Straftatbestand im Völkerrecht wird, also die weitreichende Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch menschliches Handeln. Und ein anderes Beispiel ist der Friedensnobelpreis für ‚Navi‘ Pillay, die die erste nicht-weiße Richterin am Obersten Gerichtshof von Südafrika war, für ihren lebenslangen Einsatz für das Völkerrecht, die Menschenrechte, den Frieden und die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und Völkermord. Ein großer Grund zur Freude und eine große Ermutigung.